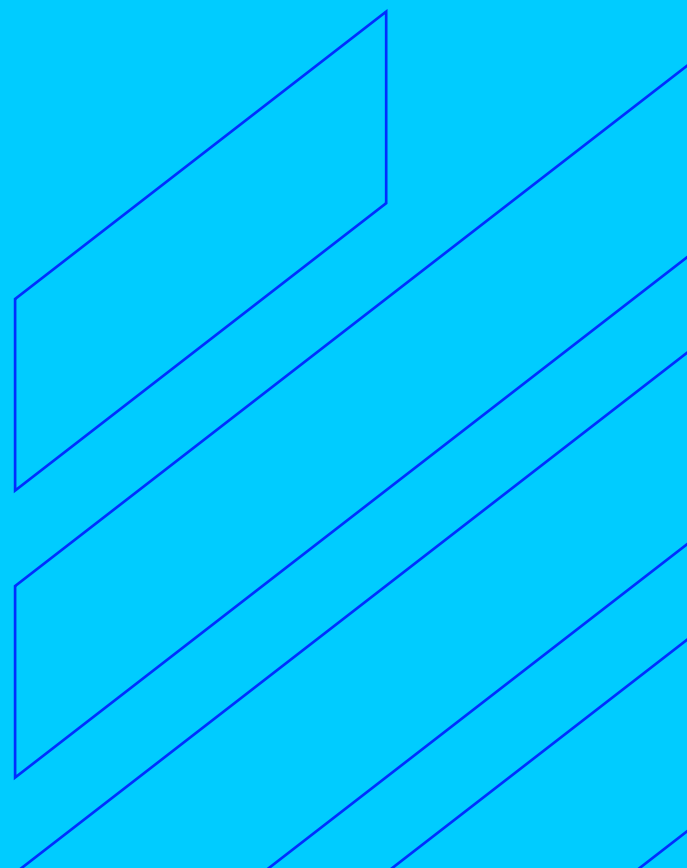




# Code of Conduct

**VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN  
DER DUISPORT-GRUPPE**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Unternehmerische Verantwortung</b>	<b>3</b>
3.1	Menschenrechte und Umweltrisiken nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	3
3.2	Nachhaltigkeit und Umweltschutz	4
<b>4</b>	<b>Verantwortung als Marktteilnehmer</b>	<b>5</b>
4.1	Fairer Wettbewerb	5
4.2	Korruptionsverbot	5
4.3	Produktverantwortung	5
<b>5</b>	<b>Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich</b>	<b>6</b>
5.1	Geldwäsche	6
5.2	Exportkontrolle, Steuern und Zölle	6
5.3	Datenschutz	6
<b>6</b>	<b>Präventions- und Abhilfemaßnahmen</b>	<b>7</b>
6.1	Audits und Informationspflichten	7
6.2	Nennung von Risiken und Regionen	7
6.3	Weitergabe an mittelbare Lieferanten	7
6.4	Beschwerdesystem	7
6.5	Schulungen	8
6.6	Ständige Überprüfung und erforderliche Anpassung	8
6.7	Vertraulichkeit	8
6.8	Rechtsfolgen bei Verletzung der Standards	9
6.9	Kontakt	9
<b>7</b>	<b>Anlage: Bestätigung des Lieferanten</b>	<b>10</b>

## 1

## Einführung

Eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung hat bei der duisport-Gruppe einen hohen Stellenwert. Wir setzen uns in unseren Geschäftsmodellen für nachhaltiges Wirtschaften, die Sicherung sozialer und ökologischer Standards sowie für Belange der Gesellschaft als Ganzes ein. Zu einem verantwortungsvollen Handeln gehört für uns auch die Einhaltung der geltenden Gesetze. Daher erwartet die duisport-Gruppe von ihren Lieferanten<sup>1</sup> und Sublieferanten ebenso die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Aus diesem Grund haben wir diesen Verhaltenskodex/Code of Conduct für Lieferanten erarbeitet, der die Mindeststandards für jedwede Geschäftsbeziehung zu uns setzt.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen, wie z. B. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

## 2

## Geltungsbereich

Lieferanten, denen wir diesen Lieferantenkodex mit der Bitte um Anerkennung übermitteln, verpflichten sich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Vorgaben. Sollten abweichende einzelvertragliche Abreden getroffen worden sein, haben diese Vorrang.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 3

## Unternehmerische Verantwortung

### 3.1 Menschenrechte und Umweltrisiken nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Es ist unser übergeordnetes Ziel, die Menschenrechte eines jeden Einzelnen zu achten, zu schützen und zu respektieren. In unserer täglichen Geschäftstätigkeit halten wir uns deshalb an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards. Zudem fördern wir Menschenrechte auch entlang unserer Wertschöpfungskette und prüfen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen. Von unseren Lieferanten erwarten wir daher, dass diese sich ebenfalls an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards halten.

*Insbesondere muss der Lieferant auf die Vermeidung der folgenden Risiken bzw. den Schutz der folgenden Rechte achten:*

- Verbot von Kinderarbeit – § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei – § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren – § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen – § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung – § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns – § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen – § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten – § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können – § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG
- Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist – § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG

Der Lieferant hält alle anwendbaren gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit ein und holt alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Zulassungen ein.

*Insbesondere beachtet der Lieferant darüber hinaus folgende Verbote:*

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) – § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LkSG
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen – § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 LkSG
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens – § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 LkSG

Taucht der Rohstoff Holz in der Lieferkette auf, hält der Lieferant alle für ihn geltenden Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Holz und der Lieferung von Holz- und -erzeugnissen ein, insbesondere die EU VO 995/2010 (European Union Timber Regulation/EUTR). Im Anwendungsbereich der EUTR führt der Lieferant unter anderem ein angemessenes Risikobewertungsverfahren durch. Stellt der Lieferant ein nicht nur zu vernachlässigendes Risiko fest, trifft er die notwendigen Abhilfemaßnahmen. Er trägt auf diese Weise dazu bei, kein Holz und keine Holzerzeugnisse, die von illegalem Einschlag betroffen sind, in Verkehr zu bringen.

### **3.2 Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

Wir befürworten eine strukturierte und an internationale Standards ausgerichtete Nachhaltigkeitspolitik, die bestenfalls zertifiziert ist (Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme wie z.B. ISO 14001, 45001 oder EMAS).

Der Lieferant schont natürliche Ressourcen bestmöglich und reduziert eine etwaige Umweltbelastung auf ein Minimum. Dazu achtet er auf die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit seiner Produkte und seiner Unternehmensstandorte. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Treibhausgasemissionen, Abfallerzeugung sowie Wasser- und Energieverbrauch soweit wie möglich zu minimieren.

Gefährliche Güter, Chemikalien und Stoffe müssen zuverlässig gehandhabt, transportiert, gelagert, recycelt, wiederverwertet und entsorgt werden. Alle diesbezüglich relevanten Gesetze und Bestimmungen werden eingehalten.



## Verantwortung als Marktteilnehmer

### 4.1 Fairer Wettbewerb

Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts stellen den fairen und freien Wettbewerb sicher, der Garant für unternehmerische Handlungsfreiheit und effektiven Verbraucherschutz ist. Sie richten sich insbesondere gegen abgestimmte, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Der Lieferant hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts strengstens ein. Insbesondere nimmt der Lieferant Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern. Ebenso trifft der Lieferant keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kunden. Der Lieferant achtet auf lautere Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

### 4.2 Korruptionsverbot

Der Lieferant befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Selbstverständlich ist es strengstens untersagt, Amtsträgern und anderen Personen aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten bzw. solche zu akzeptieren.

Zuwendungen anzunehmen oder zu gewähren kann Teil der freundlichen Pflege von Geschäftsbeziehungen sein. Zuwendungen in Form von Geschenken, Einladungen und Bewirtung können zulässig sein, wenn damit legitime geschäftliche Zwecke verfolgt werden und die Zuwendung den Empfänger nicht in unzulässiger oder sittenwidriger Art und Weise beeinflussen soll. Im Umgang mit Amtsträgern gelten besonders strenge Regeln, daher muss der Lieferant hier besonders achtsam sein.

Beim Einsatz von externen Beratern und Vermittlern achtet der Lieferant darauf, dass die Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt wird und in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

### 4.3 Produktverantwortung

Der Lieferant steht in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und/ oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen.

Der Lieferant hält die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Einhaltung der Vorgaben zur Produktkonformität bzw. Produktsicherheit ein. Dafür setzt der Lieferant Methoden, Verfahren und Fertigungseinrichtungen ein, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch seine Qualitätssicherung hält der Lieferant hohe Qualitätsstandards ein. Der Lieferant achtet darauf, dass diese Standards durch kontinuierliche Produktbeobachtung langfristig eingehalten werden. Bei etwaigen auftretenden Abweichungen von diesen Standards ergreift der Lieferant unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, um diese wiederherzustellen.

# 5

## Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich

### 5.1 Geldwäsche

Der Lieferant hält, soweit für ihn geltend, die einschlägigen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein.

In jedem Fall stellt der Lieferant im Umgang mit seinen Kunden und Geschäftspartnern sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht. Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft der Lieferant die Identität und Seriosität seiner Geschäftspartner. Wenn der Lieferant Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen von Geldwäsche. Alle Geschäftsabläufe werden ordnungsgemäß dokumentiert.

### 5.2 Exportkontrolle, Steuern und Zölle

Der Lieferant respektiert alle nationalen und internationalen Vorschriften, die den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen beschränken oder verbieten. Er beachtet das Außenwirtschaftsrecht, Zollbestimmungen und sich daraus ergebende Genehmigungsverfahren (Embargos, Sanktionen).

Er bekennt sich zur Einhaltung aller nationalen und internationalen steuerrechtlichen und zollrechtlichen Gesetze bzw. Verpflichtungen in den Ländern, in denen er tätig ist.

### 5.3 Datenschutz

Der Lieferant nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z. B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden und Dritten sehr ernst. Der Lieferant schützt personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Auch sonstige (nicht personenbezogene) Daten verarbeitet der Lieferant stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.



## Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Der Lieferant unterstützt uns aktiv in den notwendigen Maßnahmen zur Identifizierung eines Risikos der Verletzung der in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Standards. Wurde im Geschäftsbe- reich des Lieferanten ein aus unserer Sicht erhöhtes Risiko betreffend die Verletzung der Standards festgestellt, unterstützt uns der Lieferant auch dabei, diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder im Ausmaß zu minimieren. Hierzu gehört unter anderem die gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes mit einem vereinbarten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Risiken sowie die Umsetzung dieses Konzeptes.

*Ein solches Konzept sieht unter anderem die folgenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen vor:*

### 6.1 Audits und Informationspflichten

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantenkodex zu prüfen. Wir sind berechtigt, in angemessenen Abständen eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantenkodex durchzuführen oder durch einen Auditor durchführen zu lassen. Wir werden die Auditierung mit angemessener Frist vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Lieferant hat uns und/oder dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen.

Der Lieferant informiert uns auf Nachfrage wahrheitsgemäß über von ihm etwaig identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

### 6.2 Nennung von Risiken und Regionen

Der Lieferant teilt uns auch außerhalb eines Audits mit, ob er ein menschenrechtliches oder umwelt- bezogenes Risiko bei seinen Vorlieferanten festgestellt hat bzw. ob er ein solches Risiko für möglich hält. Der Lieferant benennt hierbei auf Anfrage auch die Regionen, aus denen seine Vorlieferanten liefern, insbesondere dann, wenn es sich um Regionen handelt, in denen ein erhöhtes Risiko für die Verletzung der Standards erkennbar ist.

### 6.3 Weitergabe an mittelbare Lieferanten

Der Lieferant sichert zu, die in diesem Verhaltenskodex formulierten menschenrechts- und umwelt- bezogenen Standards auch im angemessenen Umfang gegenüber solchen Vorlieferanten zu adressieren, bei denen gemäß Ziffer 6.2. das Bestehen eines Risikos möglich ist.

### 6.4 Beschwerdesystem

Bei (potenziellen) Verstößen gegen die Anforderungen dieses Kodexes haben wir ein Beschwer- desystem eingerichtet. Der Lieferant hat von uns erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung unseres Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter und Vorlieferanten, bei denen gemäß Ziffer 6.2. das Bestehen eines Risikos möglich ist, weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für die potenziellen Nutzer unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.



Hinweise auf Fehlverhalten, insbesondere korruptes Verhalten, können jederzeit, auch vertraulich gemeldet werden. Dies kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

### **Verfügbare Beschwerdekanäle und Ansprechpartner**

Es besteht die Möglichkeit, Meldungen/Hinweise/Beschwerden – auf Wunsch auch anonym – hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Pflichtverletzungen über zwei unterschiedliche Beschwerdekanäle vorzunehmen.

#### **1. Telefon-Hotline, externer Compliance-Berater Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus:**

**+49 800 5893833**

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 15:00 bis 19:00 Uhr (CET) – ausgenommen sind deutsche gesetzliche Feiertage

#### **2. E-Mail, interner Compliance-Officer der duisport-Gruppe, Rechtsanwalt Christian Negele:**

**[compliance@duisport.de](mailto:compliance@duisport.de)**

## **6.5 Schulungen**

Der Lieferant ist angehalten, an von uns etwaig angebotenen, kostenfreien Schulungen und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Grundsätzen dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten teilzunehmen.

Hinsichtlich etwaiger, mit der Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten des Lieferanten werden wir uns mit dem Lieferanten separat abstimmen.

## **6.6 Ständige Überprüfung und erforderliche Anpassung**

Die fortlaufend durchgeführte Risikoanalyse kann Veränderungen bei den Anforderungen an die Lieferanten ergeben. Der Zulieferer wird von uns hierzu einen Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit, dieser binnen zwei Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf wir den Zulieferer im Einzelfall nochmal gesondert hinweisen.

## **6.7 Vertraulichkeit**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kodexes werden zwischen den Lieferanten und uns unter Umständen vertrauliche Informationen ausgetauscht, deren Schutz durch die nachstehende Regelung gewahrt werden soll.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind ausdrücklich Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dieses Kodexes sowie die Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflichten des § 10 LkSG. Ebenfalls nicht betroffen sind Anträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Kodexes sind im Übrigen sämtliche Informationen, die wir oder der Lieferant im Zusammenhang mit der Umsetzung der Standards und Maßnahmen dieses Kodexes offenbaren. Ausgenommen sind beispielsweise solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch die offenlegende Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren.

Der Lieferant sowie die duisport-Gruppe verpflichten sich, vertrauliche Informationen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung zu verwerten, sie streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und sie nur zur Verwirklichung der Standards sowie zur Umsetzung der Maßnahmen dieses Kodexes zu verwenden.

## 6.8 Rechtsfolgen bei Verletzung der Standards

Sofern der Lieferant gegen diesen Lieferantenkodex verstößt, sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder in besonders schweren Fällen sofort zu beenden.

Ein Verstoß liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, sofern der Lieferant entgegen der Ziff. 6.–6.6. dieses Lieferantenkodexes die (Mitwirkungs-)Maßnahmen verweigert oder wenn eine schwerwiegende Verletzung eines unter Ziff. 3.1. genannten Standards im Geschäftsbereich des Lieferanten identifiziert wurde.

Wenn ein Verstoß im o. g. Sinne vorliegt, eine Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung des Konzepts keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar ist, können wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

Wir können von nicht erfüllten Verträgen oder Teilen davon auch zurücktreten.

## 6.9 Kontakt

Bei Fragen zum Verhaltenskodex stehen wir Ihnen unter [lksg@duisport.de](mailto:lksg@duisport.de) zur Verfügung.

Duisburg, den 29.11.2023



**MARKUS BANGEN**

Vorsitzender des Vorstandes



**LARS NENNHAUS**

Mitglied des Vorstandes

## 7

**Anlage: Bestätigung des Lieferanten**

Hiermit erkennen wir den Lieferantenkodex der duisport-Gruppe an und bestätigen, dass wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung die genannten Anforderungen umsetzen.

---

**Name des Unternehmens**

---

**Ort/Datum**

**Unterschrift**



**duisport –  
Duisburger Hafen AG**

Hafennummer 3650  
Alte Ruhrorter Straße 42–52  
47119 Duisburg

[mail@duisport.de](mailto:mail@duisport.de)  
[www.duisport.de](http://www.duisport.de)